

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23
DVR: 0064360

0316/31-5-71/125

Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 28. 2.1992

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

GZ.: I Schu 1/30 - 1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Nr. 7	GE/19
Datum: 4. MRZ. 1992	
Verteilt: 6. März 1992	

Leubner
H. Bauer

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, und zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, übermittelt.

Mit besten Grüßen

Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23
DVR: 0064360

0316/31-5-71/125
Telefax: 31-5-71/72
Graz, am 28.2.1992

GZ.: I Schu 1/30 - 1992

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme**

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu den mit do. Erlaß vom 16. Dezember 1991, GZ.: 12.940/36-III/2/91, anher übermittelten Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, sowie eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985 geändert wird, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

1. ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS SCHULUNTERRICHTSGESETZ GEÄNDERT WIRD:

Zu Z 3 (Einstufungsprüfung, § 3 Abs. 6):

Für die Einstufungsprüfung bzw. für eine Feststellung aufgrund der Mitarbeit und etwaiger Leistungsfeststellungen sollte ein Letzttermin, z.B. bis spätestens nach Ablauf von 5 Monaten nach Aufnahme, festgelegt werden.

Zu Z 5, 6 und 7 (Leistungsfeststellung, § 18):

Gegen die beabsichtigte Regelung besteht kein Einwand. Es wird in diesem Zusammenhang bemerkt, daß auch eine Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung erforderlich sein wird. Ferner wird auch bereits jetzt vorgebracht, daß eine Änderung des § 5 Abs. 2 der Leistungsbeurteilungsverordnung dahingehend vordringlich ist, daß für das 1. Semester die zwingend vorgesehene bzw. auf Wunsch eines Schülers durchzuführende mündliche Prüfung entfallen soll, um die Unterrichtsarbeit am

-2-

Ende des 1. Semesters zu entlasten und den derzeit bestehenden großen Prüfungsdruck abzubauen.

Zu Z 8, 10 und 11 (äußere Form der Arbeiten, § 19 Abs. 2 und § 21):

Gegen die Abschaffung der gesonderten Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten bestehen Bedenken, zumal bei einer Einbeziehung der äußeren Form in die allgemeine Leistungsbeurteilung ein objektiver Nachvollzug der Note vielfach erschwert sein kann.

Zu Z 9 (Klassenkonferenz, § 20 Abs. 6 bis 8):

In Absatz 7 wäre das 4. Wort "und" durch das Wort "sind" zu ersetzen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der bisherige Absatz 8 entfallen soll, zumal § 25 Abs. 6 (nach dem Entwurf: Absatz 8) nach wie vor auf § 20 Abs. 8 verweist.

Zu Z 12 (modifizierter ausgezeichneter Erfolg an der Volksschule, § 22 Abs. 2 lit. g):

Die neue Regelung wird aus pädagogischen Erwägungen sehr begrüßt. Es sollte allerdings eingehend geprüft werden, ob die Sonderbestimmung für die Volksschüler nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG) verstößt und daher verfassungswidrig wäre, zumal die Definition der Noten (§ 18 Abs. 2 SchUG in Verbindung mit § 14 LBV) für sämtliche Schularten gilt und die Noten daher an allen Schularten die gleiche Aussagekraft haben müßten. Gegebenenfalls könnte eine sachliche Rechtfertigung für die Differenzierung in der besonderen pädagogischen Situation der Grundschule gesehen werden. Eine andere Lösungsmöglichkeit wäre es, eine Festsetzung des ausgezeichneten Erfolges grundsätzlich überhaupt erst ab der 5. Schulstufe vorzusehen.

Im gegebenen Zusammenhang wird eine Änderung von lit. g sub. lit. aa dahingehend angeregt, daß für Schüler der mittleren Leistungsgruppe die Feststellung eines ausgezeichneten Erfolges

nicht zwingend den Vermerk voraussetzen sollte, daß er im nächsten Unterrichtsjahr in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen die höchste Leistungsgruppe zu besuchen hat.

Zu Z 13 (guter Erfolg im Jahreszeugnis, § 22 Abs. 2 lit. h):

Die Einführung eines "Guten Erfolges" wird grundsätzlich begrüßt.

Wenn allerdings für den "Ausgezeichneten Erfolg" an der Volksschule und der Sonderschule nach dem Lehrplan der Volksschule erhöhte Voraussetzungen (kein "Befriedigend") eingeführt werden und sodann in lit. h festgelegt wird, daß diese Voraussetzungen auch für den "Guten Erfolg" entsprechend anzuwenden sind, ergibt sich die Frage, worin an den genannten Schularten der Unterschied zwischen ausgezeichnetem und gutem Erfolg überhaupt bestehen soll. Parallel zu der oben zu Z 12 angedeuteten Möglichkeit, einen ausgezeichneten Erfolg erst ab der 5. Schulstufe vorzusehen, wäre dasselbe auch für den guten Erfolg zu erwägen.

Zu Z 15 (Leistungsbeurteilung für außerordentliche Pflichtschüler, § 22 Abs. 11):

Der Zusatz wird sehr begrüßt. Im gegebenen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß eine Übernahme der Fördermaßnahmen für fremdsprachige Schüler in das Regelschulwesen als besonders vordringlich erachtet wird.

Zu Z 16 (§ 23 Abs. 1 3. Satz):

Auch bei Entfall einer Leistungsprognose und Einführung einer Aufstiegsautomatik ist § 23 Abs. 1 3. Satz nicht überflüssig, da er der Klarstellung dient, zumal ein Antrag gemäß § 25 Abs. 3 auch schon vor Ablegung der Wiederholungsprüfung gestellt werden kann. Allerdings müßte das Zitat auf "§ 25 Abs. 3" abgeändert werden.

Zu Z 17 bis 19 (Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" - Aufstiegsautomatik, § 25):

Auch im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Steiermark wurde seit Bestehen des Schulunterrichtsgesetzes die Beobachtung gemacht, daß § 25 Abs. 2 lit. c in der bisherigen Form an den verschiedenen Schulen äußerst ungleichmäßig vollzogen wurde. Für eine Lösungsmöglichkeit haben sich allerdings völlig unterschiedliche Standpunkte und Stellungnahmen ergeben. Nach Abwägung aller Argumente wird vom Landesschulrat für Steiermark eine Änderung der Bestimmung in Richtung auf eine "Aufstiegsautomatik" im Sinn der Variante 3 befürwortet. Im Hinblick auf die besondere Situation der Berufsschulen - die Dauer des Berufsschulbesuches ist, abgesehen von einem etwaigen freiwilligen Weiterbesuch der Berufsschule, an die Dauer des Lehrverhältnisses gebunden - sollte an Berufsschulen auf jeden Fall immer das Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" möglich sein, auch wenn für andere Schularten allgemein die Variante 1 oder die Variante 2 beschlossen werden oder die Aufstiegsautomatik überhaupt nicht zustande kommen sollte. Für den Berufsschüler ist es nämlich auf jeden Fall vorzuziehen, daß er alle Schulstufen besucht, selbst wenn er einzelne Schulstufen nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Berechtigungen werden ohnehin nicht aufgrund des Berufsschulbesuches allein, sondern aufgrund der Lehrabschlußprüfung erworben.

Zu einzelnen Formulierungen wird bemerkt:

Im neuen § 25 Abs. 2 müßten am Schluß neben dem neuen Abs. 6 auch die neuen Absätze 7 und 8 zitiert werden.

In Abs. 3 lit. c (Variante 3) müßte es richtig heißen "der Schüler nicht in die vorherige Schulstufe ...", zumal auch in Abs. 2 und auch in Abs. 3 in der Einleitung der Begriff "Aufsteigen in" mit dem Richtungsakkusativ verwendet wird.

In Abs. 4 sollte festgelegt werden, daß auch die Entscheidung des Schulleiters nach Ablegung einer oder zweier Wiederholungsprüfungen - zusätzlich zur Beurkundung im Jahreszeugnis - dem Schüler bis spätestens am folgenden Tag unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekanntzugeben ist. Dies ist deswegen erforderlich, da in das Jahreszeugnis selbst eine Rechtsmittelbelehrung kaum aufgenommen werden kann und außerdem bei nicht eigenberechtigten Schülern der Zeitpunkt der Aushändigung des

Zeugnisses an die Erziehungsberechtigten schwer nachweislich festzustellen ist. Das Zustelldatum der Entscheidung ist jedoch für den Beginn der Rechtsmittelfrist maßgeblich, sodaß eine gesonderte schriftliche Ausfertigung und Zustellung der Entscheidung auf jeden Fall vorzuziehen ist. Die Frist für die Bekanntgabe der Entscheidung durch den Klassenvorstand sollte ausdrücklich an den Termin der Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 gebunden werden (etwa: "spätestens am Tag nach der Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6"); ansonsten wäre hier eine gesonderte Regelung für lehrgangsmäßige Berufsschulen erforderlich (siehe § 20 Abs. 8 in der neuen Fassung).

Zu Abs. 3 wird schließlich angeregt, von der Notwendigkeit eines Antrages zum Aufsteigen abzusehen, zumal angenommen werden kann, daß die meisten Schüler von der Möglichkeit des Aufsteigens Gebrauch machen werden. Hingegen sollte auf Antrag auch die Wiederholung der Schulstufe zulässig sein, wobei jedoch ausdrücklich festgelegt werden sollte, daß dies nicht als freiwillige Wiederholung im Sinn des § 27 Abs. 2 SchUG anzusehen ist.

Weiterführende Überlegung:

Da die bisherige lit. c des § 25 Abs. 2 entfallen soll, in welcher ausdrücklich "auf die Aufgabe der betreffenden Schulart" Bezug genommen wird, wäre nunmehr zu prüfen, ob eine Berechtigung zum Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" gemäß dem neuen § 25 Abs. 3 nicht auch für den Übertritt in die nächsthöhere Schulstufe einer anderen Form oder Fachrichtung derselben Schulart gelten soll. Es ist nämlich bereits aufgrund der derzeitigen Rechtslage - und noch mehr aufgrund der neu vorgeschlagenen Regelung - die Frage, ob es mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG) vereinbar ist, daß etwa ein Schüler des Realgymnasiums mit einem "Nicht genügend" z.B. aus Mathematik zwar in die nächsthöhere Stufe des Realgymnasiums aufsteigen darf, nicht aber in die nächsthöhere Stufe des Gymnasiums. Voraussetzung wäre freilich eine eindeutige Definition der Begriffe Schulart, Schulform und Fachrichtung.

Sollte der oben beantragte Beschluß der Variante 3 nicht zustande kommen, wird folgender alternativer Vorschlag erstattet:

-6-

Trotz der bei der Vollziehung des § 25 Abs. 2 lit. c in der geltenden Fassung aufgetretenen Schwierigkeiten wird die grundsätzliche Aufrechterhaltung dieser Bestimmung befürwortet. Es sollten jedoch genauere Kriterien für die Leistungsprognose im Gesetz selbst vorgesehen werden. Hier könnten gegebenenfalls Elemente des do. Rundschreibens Nr. 165/1990 in den Gesetzestext aufgenommen werden. Außerdem sollte auch ausdrücklich festgelegt werden, daß auf die persönliche Situation des Schülers Rücksicht zu nehmen ist; dies entspricht auch der herrschenden Praxis, obwohl laut Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1987, 87/10/0073, als Grundlage der Leistungsprognose nur die Leistungen an sich, nicht jedoch auch Umstände, welche diese Leistungen in negativer Weise zu beeinflussen geeignet sind, heranzuziehen sind.

Durch die ins Gesetz aufgenommenen Maßstäbe soll eine durchschaubare und vorhersehbare Praxis an den einzelnen Schulen ermöglicht werden, in deren Rahmen auch autonome Regelungen der einzelnen Schule möglich wären.

Zu Z 20 (Erweiterung der Möglichkeit des Überspringens von Schulstufen, § 26):

Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt, es bestehen jedoch Bedenken gegen ein Überspringen in nicht altersadäquate Schulstufen in der Volksschule, und zwar auch dann, wenn dadurch Schüler in eine Schulstufe gelangen, die unter Bedachtnahme auf eine etwaige vorzeitige Aufnahme in die Schule ihrem Alter entspricht.

In Abs. 1 sollte der dritte Satz lauten: "Im Zweifel ist der Schüler einer Einstufungsprüfung sowie einer schulpsychologischen und schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen."

Für das Ansuchen auf Aufnahme in die übernächste Stufe der betreffenden Schulart sollte eine Frist vorgesehen werden.

Zu Ziffer 26 (Beseitigung der Terminsperre für Externistenprüfungen, § 42):

Die Beseitigung der Terminsperre, insbesondere für Externistenreifeprüfungen, wird begrüßt. Nicht verständlich ist jedoch die Einführung einer neuen Wartefrist von 6 Monaten; auch aus den Erläuterungen ergibt sich keine Begründung für die Einführung und die Dauer dieser neuen Frist. Das in den Erläuterungen enthaltene Beispiel 2 (Schülerin C.D.) ruft Bedenken hervor. Wenn die Schülerin im September die entsprechenden Externistenprüfungen über die 6. Klasse der AHS positiv ablegen kann, ist es nicht verständlich, daß sie erst im Jänner in ihre Klasse (nunmehr 7. Klasse) zurückkehren darf, zumal dieser späte Wiedereintritt den Schulerfolg beeinträchtigen könnte. Andererseits wäre eine sofortige Wiederaufnahme in Herbst eine Umgehung der Bestimmung, daß Wiederholungsprüfungen nur in zwei Pflichtgegenständen abgelegt werden dürfen. Konsequenterweise müßten daher entweder Wiederholungsprüfungen in unbeschränkter Zahl ermöglicht werden oder aber es dürfte nach negativem Abschluß einer Schulstufe ein "Aufholen" mit Wiederaufnahme erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen.

Zu Z 31 bis 33 (Schulsprecherdirektwahl, § 59):

Die Schulsprecherdirektwahl in der vorgeschlagenen Form wird befürwortet. Im Gesetzestext fehlt allerdings eine ausdrückliche Bestimmung, daß für den Schulsprecher zwei Stellvertreter zu wählen sind. Es ist auch nicht klar, ob für die Klassensprecher, Abteilungssprecher usw. ein oder zwei Stellvertreter zu wählen sind. § 59 Abs. 3 sollte daher genauer gefaßt werden (siehe auch zu Abs. 7).

Bedenken ergeben sich lediglich für die Schulsprecherwahl an den ganzjährigen Berufsschulen, da es unmöglich erscheint, daß alle Schüler einer Schule bzw. Kandidaten, die für diese Funktion vorgeschlagen werden, an einem Tag in die Schule kommen können.

Es wäre daher zu überlegen, ob nicht doch an den ganzjährigen Berufsschulen der Schulsprecher wie bisher nur von den Tagessprechern (und allenfalls deren Stellvertretern) gewählt werden sollte.

- 8 -

Auf die Konsequenzen für das aktive und passive Wahlrecht gemäß § 8 des Schülervertretungengesetzes wird hingewiesen; erforderlichenfalls müßte eine Abänderung oder Präzisierung der genannten Bestimmung vorgenommen werden.

Für § 59 Abs. 7 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Die Wahl zum Klassensprecher, Jahrgangssprecher, Abteilungssprecher, Tagessprecher mit je einem Stellvertreter und zum Schulsprecher mit zwei Stellvertretern (ausgenommen an ganzjährigen Berufsschulen) hat möglichst zu einem Termin ...".

Zu Z 37 (Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses, § 64):

In § 64 Abs. 7 müßte es im letzten Satz heißen: "Ist die Wahl ungültig oder wurde nicht die erforderliche Zahl an Vertretern und Stellvertretern gewählt ...".

Zu Z 46 (Einschränkung des Instanzenzuges, § 71 Abs. 8 1. Satz):

Der Landesschulrat für Steiermark tritt grundsätzlich für ein möglichst rasches und womöglich auch abgekürztes Verfahren ein. Bedenken ergeben sich jedoch gegen die ungleiche Behandlung der Berufungswerber am Ende des Unterrichtsjahres einerseits und der Berufungswerber nach Ablegung einer oder zweier Wiederholungsprüfungen andererseits, da die Interessenslage - es droht der Verlust eines Schuljahres - in beiden Fällen dieselbe ist. Hiedurch ist ein Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG) gegeben.

Im gegebenen Zusammenhang wird auch auf die Reformbedürftigkeit der Bestimmungen über die Durchführung von kommissionellen Prüfungen, insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungskommission (§ 71 Abs. 5) hingewiesen. Die derzeitige Praxis, bei einem erhärteten Verdacht der Voreingenommenheit des Lehrers einen anderen Prüfer einzusetzen, führt häufig dazu, daß in Berufungen eine Voreingenommenheit behauptet wird, nur um hiedurch einen anderen Prüfer bei der kommissionellen Prüfung zu erhalten. Daraus ergeben sich oft unerfreuliche Spannungen an der Schule. Vorzuziehen wäre daher die Möglich-

keit, daß der Berufungswerber ohne Angabe von Gründen von vornherein einen anderen Prüfer, der vom Vorsitzenden zu bestimmen wäre, beantragen kann bzw. daß überhaupt laut Gesetz zwingend ein anderer Prüfer vorgesehen wird. Es ergibt sich nämlich überhaupt die Frage, ob es verfassungskonform ist, daß bei einer kommissionellen Prüfung, die zur Überprüfung einer angefochtenen Entscheidung dient, ein Organ mitwirkt, welches am Zustandekommen der angefochtenen Entscheidung beteiligt war.

Zu Z 47 (vorläufige Wirkungen der Berufung, § 72a):

Der in den Erläuterungen enthaltenen Begründung für die Einführung dieser neuen Bestimmung kann zwar grundsätzlich die Berechtigung nicht abgesprochen werden; es wird allerdings befürchtet, daß die Aussicht auf die vorläufige Wirkung der Berufung eine Flut von Berufungen auslösen würde. Nach ho. Auffassung besteht kein Bedarf zur Einführung der neuen Bestimmung.

Zu Z 49 (Erweiterung der Schulversuchsmöglichkeiten, § 78 Abs. 1 1. Satz):

Es sollte ausdrücklich festgelegt werden, daß bei einer Erhöhung der Zahl der Vertreter (§§ 63a und 64) die Parität gewahrt bleiben muß.

Im übrigen wird gegen den Entwurf kein Einwand erhoben.

2. ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS SCHULPFLICHTGESETZ 1985 GEÄNDERT WIRD:

Gegen diesen Entwurf bestehen keine Bedenken.

Mit besten Grüßen

Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

